

Geschäftsordnung für die Ethikkommission der WISO Fakultät an der Universität Bern

Am 22. Februar 2018 hat die WISO Fakultät der Universität Bern eine Ethikkommission gegründet. Als Mitglieder der Kommission wurden für die nächsten zwei Jahre Prof. Dr. Rudolf Blankart (KPM), Prof. Dr. Axel Franzen (SOWI), Prof. Dr. Marc Möller (VWL) und Prof. Dr. Frauke von Bieberstein (BWL) gewählt. Zusätzlich ist der Dekan oder eine Vertreterin/Vertreter Mitglied der Kommission. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Axel Franzen gewählt.

1. Aufgaben

Die Ethikkommission der WISO Fakultät prüft Forschungsvorhaben und Forschungsanträge von Mitgliedern der Fakultät, an denen Menschen teilnehmen, hinsichtlich der Einhaltung ethischer Standards wie sie in der „Declaration of Helsinki“ der World Medical Association, dem Belmont Report, den „Ethical Principles of Psychologists and Code of Conduct“ der American Psychological Association (APA) oder dem Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) formuliert sind. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass an der Forschung teilnehmende Personen keine physischen oder psychischen Schäden oder Nachteile durch die Teilnahme erleiden.

2. Anträge

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät, sofern sie an dem zu begutachtendem Forschungsvorhaben beteiligt sind. Die Antragsstellung ist nicht obligatorisch, sondern freiwillig und sollte spätestens drei Wochen vor Beginn des Forschungsvorhabens erfolgen. Die Anträge sind per E-Mail an den Vorsitzenden der Ethikkommission zu richten. Sie bestehen aus einer Zusammenfassung des Forschungsvorhabens und einem Fragebogen der Kommission, der die Art und Weise des Forschungsvorhabens erfasst. Die Kommission entscheidet innerhalb von maximal drei Wochen nach Antragseinreichung, ob aus ihrer Sicht ethische Bedenken geltend gemacht werden können oder ob für das Forschungsvorhaben die ethische Unbedenklichkeit ausgesprochen werden kann. Ein Antrag, der nach Beginn der Durchführung eines Forschungsvorhabens gestellt wurde, wird durch die Ethikkommission nicht begutachtet.

3. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission

Die Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern der Fakultät zusammen, die von dieser gewählt werden müssen. Vorzugsweise schlägt jedes Departement der Fakultät eine Person für die Einsitznahme in der Kommission vor. Zusätzlich ist der Dekan der Fakultät oder eine Vertreterin oder ein Vertreter Mitglied der Ethikkommission. Die Amtsdauer jedes Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kommission bestimmt einen Vorsitzenden. Dieser bereitet die Sitzungen vor, leitet die Anträge an die Kommissionsmitglieder weiter, beruft Sitzungen ein und dokumentiert die eingereichten Gesuche sowie die entsprechenden Entscheidungen der Kommission. Die Kommission tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr. Die Anträge können auch im Umlaufverfahren

bearbeitet werden, sofern damit alle Kommissionsmitglieder einverstanden sind. Alle Anträge sollten innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden. Die Anträge sind grundsätzlich einstimmig an- oder abzulehnen. Besteht innerhalb der Kommission Unstimmigkeit bezüglich der Einhaltung ethischer Standards, so sollten die Differenzen in einer Sitzung ausgeräumt werden. Zu diesem Zweck kann auch die oder der Antragsteller eingeladen werden, um das Forschungsvorhaben mündlich zu erläutern und um Nachfragen seitens der Kommissionsmitglieder zu ermöglichen. In jedem Fall müssen die Bewertungen der Kommission mit einer Dreiviertelmehrheit getroffen werden. Falls die Bewertung entsprechend ausfällt, so darf der Antragsteller in Publikationen oder Forschungsanträgen angeben, dass die Ethikkommission der WISO Fakultät der Universität Bern keine ethischen Bedenken gegen das Forschungsvorhaben hat.

4. Ausstand

Falls ein Mitglied der Kommission an einem eingereichten Antrag beteiligt ist, so ist die Art und Weise der Beteiligung am Forschungsprojekt den anderen Kommissionsmitgliedern offenzulegen. Zusätzlich muss sich das Kommissionsmitglied bei der finalen Abstimmung über die ethische Unbedenklichkeit der Stimmabgabe enthalten.

5. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung wurde von der WISO Fakultät der Universität Bern am 12. April 2018 angenommen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Bern, 12. April 2018

Der Dekan, Prof. Dr. Fritz Sager